

Zuwendungsrichtlinie LEADER
Kommunale Kofinanzierungsrichtlinie
der Stadt Burgdorf

Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für die öffentliche Kofinanzierung im Rahmen des Förderprogrammes LEADER der LEADER Region Aue-Wulbeck durch die Stadt Burgdorf

Vorbemerkung

Die Städte Burgdorf, Burgwedel, Lehrte und die Gemeinde Isernhagen haben sich als LEADER-Region „Aue-Wulbeck“ zusammengeschlossen, um die Regionalentwicklung insbesondere auf Basis freiwilliger Kooperationen zu unterstützen. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort soll die Region gestärkt und damit die Lebensqualität nachhaltig verbessert werden.

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Stadt Burgdorf gewährt Zuwendungen für die öffentliche Kofinanzierung zur Inanspruchnahme des Förderprogramms auf EU-Ebene, hier LEADER der LEADER Region Aue-Wulbeck.
- (2) Mit der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Stadt Burgdorf auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Region Aue-Wulbeck und dem Stadtgebiet Burgdorf sowie dem Abbau regionaler Disparitäten hin.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen mit Sitz im Stadtgebiet von Burgdorf (im Folgenden Projektträger).

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass:
 - (1.1) die geplante Maßnahme des Projektträgers
 - durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) als Entscheidungsgremium der LEADER-Region Aue-Wulbeck als fördermittelwürdiges Projekt anerkannt wurde und gefördert wird (Hauptzuwendung),
 - auf dem Stadtgebiet Burgdorf (ortsteilbezogen oder ortsteilübergreifend) umgesetzt wird oder in Kooperation mit Ortsteilen der LEADER-Region Aue-Wulbeck (Lehrte, Isernhagen und Burgwedel) realisiert wird,
 - der Entwicklung der Burgdorfer Ortsteile zuträglich ist,
 - nicht den Grundsätzen und Zielen der Entwicklung der Stadt Burgdorf (z.B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept - 2010, Mobilitätskonzept, weitere Planunterlagen) entgegensteht,

- (1.2) ausreichend Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- (2) Tritt bei gleichzeitiger Antragstellung (als gleichzeitige Antragstellung gilt ein Eingang des Antrags im Zeitfenster zwischen zwei Sitzungen der LAG) eine absehbare Überzeichnung des kommunalen LEADER-Haushaltsansatzes im jeweiligen Haushaltsjahr ein, wird der Proporz zwischen den Ortsteilen als Entscheidungskriterium hinzugezogen. Ortsteile, in denen bisher keine oder weniger LEADER-Projekte als in anderen Ortsteilen umgesetzt wurden, sind vorrangig zuwendungsberechtigt. Bewilligte Projekte werden über die städtische Internetpräsenz vorgestellt.
- (3) Zuwendungsfähige, aber durch eine vorherige Ausschöpfung des Haushaltsansatzes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr anteilig kommunal finanzierbare Projekte, werden im darauffolgendem Haushaltsjahr zuerst bezuschusst.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.
- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 20 % der beantragten Netto-Gesamtkosten. Die kumulierte Förderung aus Hauptzuwendung, Kofinanzierung der Drittmittelgeber und Kofinanzierung der Stadt Burgdorf darf 100 % der förderfähigen Projektausgaben nicht übersteigen.
- (3) Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Projektträger auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Burgdorf aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Stadt Burgdorf kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen, wenn dieser auch für die Hauptzuwendung bewilligt wurde. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.
- (2) Fördermittel von Drittmittelgebern, deren Mittel zur öffentlichen Kofinanzierung geeignet sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Dies sind zum Beispiel anerkannte Stiftungen wie Bingo-Lotto oder die Sparkassenstiftung. Die Region Hannover unterstützt Antragsstellende außerdem anteilig aus dem sogenannten Regionalen Kofinanzierungsfonds (REKO), wenn die Projekte als regional bedeutsame Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Entwicklung beitragen).

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist formlos an die Stadt Burgdorf zu richten. Dem formlosen Antrag sind der Projektsteckbrief (und ggf. weitere Anlagen), welcher mit dem LEADER Regionalmanagement abgestimmt wurde, und die Nachweise über die

vorrangige Beanspruchung von Fördermitteln von Drittmittelgebern (Antrag und Fördermittelbescheid, s. § 5 Absatz 2) beizufügen.

- (2) Die Stadt Burgdorf kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Es gilt das sog. „Windhund-Prinzip“: Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen und bescheidungsreifen Eingangs geprüft und bewilligt.
- (4) Es bestehen keine Antragsfristen.
- (5) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Nichtbeachtung von Auflagen oder Bedingungen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.
- (2) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides des Hauptzuwendungsgebers, der Grundlage für die kommunale Kofinanzierung der Stadt Burgdorf ist.
- (4) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des festgesetzten Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar oder liegen vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände (bspw. Kostensteigerungen) vor, sind die Stadt Burgdorf und der Hauptzuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

§ 8 Auszahlung/vorzeitiger Mittelabruf

- (1) Der Mittelabruf ist unter Nutzung des dafür zur Verfügung stehenden Formulars möglich (Anlage 1).
- (2) Nach positiver Prüfung des Antrags kann der Projektträger einen Teilbetrag bis zur Höhe von 80 % des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höchstbetrages vorzeitig in Anspruch nehmen (Abschlagszahlung).
- (3) Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises und des schriftlichen Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsgeber.

§ 9 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung ist der Stadt Burgdorf durch eine Kopie des bei dem Hauptzuwendungsgeber einzureichenden Verwendungsnachweises und des schriftlichen Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsgeber nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Rückforderungen, Erstattung der Zuwendung

Die Förderung ist an die Förderung durch die EU (LEADER) gebunden. Sollte es zu Kürzungen der Hauptzuwendung oder zum Widerruf des Hauptzuwendungsbescheides kommen, ist die Stadt Burgdorf hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die bewilligte Zuwendung der Stadt Burgdorf (Ko-Finanzierung) ist gleichermaßen zu kürzen bzw. zu widerrufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.